

Freistaat Sachsen
Ministerpräsident
Herrn Michael Kretschmer
Archivstraße 1
01097 Dresden

Dresden, 15. April 2021

Impfung von Bediensteten im öffentlichen Dienst

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit großem Interesse haben wir der heutigen Presse entnehmen können, dass die Impfpriorisierung in Sachsen zeitnah angepasst werden soll.

Natürlich gehen wir davon aus, dass dies verantwortungsbewusst und insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse zur Eindämmung der Corona-Pandemie erfolgt. Dies liegt letztlich im Interesse von uns allen.

Gleichwohl möchten wir Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen und Anregungen zu diesem Thema übermitteln.

Seit dem 25. Februar 2021 werden im Freistaat Sachsen auch Impftermine für Personen der zweithöchsten Priorisierungsstufe angeboten. Aus der Coronaimpfverordnung ergibt sich in § 3 Absatz 1 Nr. 6 u. a., dass „Polizei- und Einsatzkräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (soweit nicht durch den Bund geimpft), priorisiert zu behandeln sind.“

Eine Priorisierung von Polizei- und Einsatzkräften erfolgt aus gutem Grund, hat aber auch nach unserem Verständnis Ausnahmecharakter. Die Impfverordnung lässt dabei erkennen, dass priorisiert wird

- vor allem zum Schutz vulnerabler Gruppen,
- aber auch zum Schutz bei unvermeidlichen beruflichen Kontakten, bei denen Hygienekonzepte und -regeln nicht eingehalten werden können.

Nach unserer Wahrnehmung hat sich durch unterschiedliche Interpretationen zum Gewicht des normierten besonderen Beispiels „insbesondere bei Demonstrationen“ ein Flickenteppich ergeben, der weder in der Öffentlichkeit noch gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen erklärt werden kann. Der Flickenteppich erscheint noch auffälliger, blickt man über die Grenzen des Freistaates hinaus. Aus unserer Sicht fasst der Freistaat Sachsen die Ausnahmen aktuell zu eng und zu widersprüchlich.

Die sächsische Polizei hat bereits im Februar im Verwaltungsweg geregelt, wer unter die Priorisierung fällt und wer nicht. Mitarbeiter der Kriminaldienste und Kriminalpolizei werden beispielsweise nur dann priorisiert, wenn sie bei Versammlungslagen operativ tätig sind. Der arbeitstägliche Einsatz im Außendienst oder bei Vernehmungen und Anzeigenaufnahmen soll demnach keine Rolle spielen und die bei den kriminalpolizeilichen Tätigkeiten unvermeidlichen Kundenkontakte im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege oder der Gefahrenabwehr werden damit als nicht hinreichend gefahrgeneigt eingestuft.

Dies halten wir für wenig sachgerecht. Die Differenzierung ist aus unserer Sicht falsch.

Widersprüche ergeben sich auch aus weiteren Vergleichen

- Lehrkräfte zur Aus- und Fortbildung werden im Vergleich zu Lehrern nicht priorisiert
- Mitarbeiter in der Prävention können vor Ort oder in Beratungsstellen Kundenkontakt nicht aus dem Weg gehen
- Mitarbeiter in Führungs- und Lagezentren, welche 24/7 den Dienstbetrieb aufrechterhalten, Notrufe entgegennehmen, das operative Einsatzgeschehen koordinieren sind für einen funktionierenden Staat wichtig. Was geschieht, wenn eine Schicht ganz oder teilweise ausfällt?
- Mitarbeiter der Steuerfahndung arbeiten der Kriminalpolizei entsprechend in der Strafrechtspflege. Während der Freistaat Bayern hier genauso impfen lässt, übt der Freistaat Sachsen ebenso Restriktion.

Ordnungsämter sind aus unserer Sicht ein Spiegel der gegenwärtigen Praxis. Sofern mit „insbesondere“ keine Regelwirkung verbunden wird, erfolgt eine Kategorisierung in Stufe 2, Arbeitgeberbestätigungen werden ausgestellt und die Mitarbeiter:innen werden geimpft. Bei restriktiver Auslegung erfolgt dies nicht.

Ergebnis ist der beschriebene landesinterne Flickenteppich verbunden mit der Einschätzung, dass eine Priorisierung annähernd willkürlich erscheint. Im föderalen Vergleich ergibt sich kein besseres Bild.

Ein funktionierender und starker Staat ist vor allem in Zeiten besonderer Herausforderungen von Bedeutung und nicht allein darauf beschränkt, das grundgesetzlich geschützte Versammlungsrecht zu gewährleisten. Der Schutz unserer Kolleginnen und Kollegen, die ihm Gesicht geben und ihn tragen, ist keine Bevorzugung, sondern geboten.

Aus unserer Sicht hätte es einer so kleinteiligen Differenzierung nicht bedurft. Nun ist sie ein Hindernis.

Gestatten Sie mir schließlich auch noch einen Blick auf die sächsischen Gerichtsvollzieher. Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher ist für die Gesellschaft und unser Rechtssystem nicht verzichtbar. Hierüber werden wir ebenso schnell einig werden, wie über den Umstand, dass die damit verbundenen Bürgerkontakte nicht disponibel sind und Hygieneregeln nicht durchgehalten werden können. Eine Priorisierung in der Coronaimpfverordnung gibt es nicht. Wie sollen wir das unseren Mitgliedern in diesem Bereich erklären?

Die rechtliche Qualität oder der Anlass eines Bürgerkontakts sind epidemiologisch völlig unbeachtlich. Dem Virus und später der Krankheit ist das egal. Lassen Sie uns die schützen, die unserem Staat nach außen Gesicht und Stärke geben und dabei nicht in jeglicher Situation auf Hygiene und Abstand achten können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nannette Seidler
Landesvorsitzende

Verteiler

Frau Staatsministerin Köpping, SMS
Herrn Staatsminister Prof. Dr. Wöllner, SMI
Herrn Staatsminister Vorjohann, SMF
Frau Staatsministerin Meyer, SMJ